



HEIMVERTRAG PRIVATPFLEGEHEIM RODAUN

HEIMVERTRAG

FÜR PFLEGESTUFENABHÄNGIGE VERRECHNUNG

VERTRAGSPARTNER

a) als Heimträger/Heimbetreiber Hubert Häussle gGmbH
ATU 41134205
Maireckergasse 13
1230 Wien

b) als Heimbewohner/In:

Vorname: _____ Familienname: _____

geboren am: _____ in: _____

Telefon: _____

SVNR: _____ Familienstand: _____

wohnhaft in: _____

c) vertreten durch:

- Bezugsperson / Vertrauensperson
- Erwachsenenvertretung
 - Vorsorgevollmacht
 - Gewählte Erwachsenenvertretung
 - Gesetzliche Erwachsenenvertretung
 - Gerichtliche Erwachsenenvertretung



HEIMVERTRAG PRIVATPFLEGEHEIM RODAUN

Name: _____

Adresse: _____

E Mail: _____

Telefon Nr.: _____

Fax Nr.: _____

Der/Die Erwachsenenvertretung nehmen die Rechte des Betroffenen/der Betroffenen ausschließlich in dessen/deren Namen wahr. Eine darüber hinausgehende Selbstverpflichtung besteht nicht, soweit sie nicht ausdrücklich übernommen wird.

d.) Vertragsdauer: Der Vertrag beginnt am _____, sofern sich der Gesundheitszustand des/der Heimbewohner/In bis dahin nicht so verändert hat, dass die erforderliche Betreuung im Heim nicht mehr möglich ist.

- Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen
- Der Vertrag wird bis _____ abgeschlossen und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf

e.) Vertragsgrundlagen: Wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages sind:

- ◆ Definition von Zimmer/Allgemeine Einrichtungen
- ◆ Datenblatt Pflege- und Grundbetreuung
- ◆ Das Tarifblatt Kosten
- ◆ Bekanntgabe Vertrauensperson(en),
- ◆ Kopie Vorsorgevollmacht
- ◆ Datenblatt Postvollmacht
- ◆ Daten zum Pflegegeldantrag – wirtschaftliche Verhältnisse
- ◆ Pflegegeldbescheid
- ◆ Kopie Förderzusage FSW
- ◆ Sonstige Angaben zur Person des/der Heimbewohners/In
- ◆ Ausgaben zu den letztwilligen Verfügungen
- ◆ Die Verpflichtungserklärung



HEIMVERTRAG PRIVATPFLEGEHEIM RODAUN

Eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung des Heimvertrags

- Eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung des Heimvertrags ist nicht notwendig,
 - weil der/die Heimbewohner/In selbst geschäftsfähig ist oder
 - eine befristete Aufnahme erfolgt, oder
 - eine entsprechende Erwachsenenvertretung vorliegt und
 - eine Förderbewilligung des FSW vorliegt

In allen anderen Fällen ist eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung notwendig

- Liegt bereits vor, Beschluss vom _____
- Wird in den ersten 3 Monaten nach Heimeinzug eingeholt

Zimmer Nr: _____

1.) AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Für die Bereitstellung eines Heimplatzes müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

In unserem Pflegeheim können nur Heimbewohner/Innen aufgenommen werden, deren Erkrankung keine dauernde ärztliche Anwesenheit oder besondere medizinische Voraussetzungen erfordert. Die Aufnahme entsprechend dem vorliegenden Vertrag geht davon aus, dass keine speziellen neurologischen oder psychiatrischen Krankheitsbilder vorliegen.

Der/die Heimbewohner/In ist in Kenntnis darüber, dass für die Erlangung eines Zuschusses seitens der Gemeinde Wien oder einer Förderung durch den Fonds Soziales Wien besondere Bedingungen gelten und dafür ein eigener Antrag notwendig ist. Der Heimträger haftet nicht dafür, dass derartige Zuschüsse gewährt werden. Die Förderungen durch den FSW erfolgt erst nach Vorliegen der Förderbewilligung. Bis zum Vorliegen dieser Förderbewilligung ist der/die Bewohner/In selbst zur Bezahlung der Kosten verpflichtet.

2.) ENTGELT FÜR UNTERKUNFT, GRUNDBETREUUNG UND BASIS PFLEGE UND PFLEGEZUSCHLAG

Das vereinbarte Entgelt beinhaltet die anteilige Betriebs-, Heizungs- und Stromkosten und die notwendige Instandhaltungskosten.

Der Heimträger ist berechtigt, mit Sozialhilfeträgern oder Dritten, die Zuzahlungen leisten, direkt abzurechnen. Ebenso allfällige Kostenersätze, zu denen der/die Heimbewohner/In verpflichtet ist, direkt abzurechnen. Förderungen des Fonds Soziales Wien („FSW“) sind auf das vereinbarte Entgelt abzurechnen. Der/die Heimbewohner/In stimmt der direkten Zahlungsabwicklung durch den FSW ausdrücklich zu.



HEIMVERTRAG PRIVATPFLEGEHEIM RODAUN

Bei Kostenübernahme durch den Fonds Soziales Wien gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der allgemeinen und spezifischen Förderrichtlinien.

Dieser Vertrag unterliegt nicht der Gebührenpflicht nach §33 Tarifpost 5 des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 267/1957, in der jeweils geltenden Fassung.

Im Falle des Zahlungsverzuges des/der Heimbewohners/In werden Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag des vorausgehenden Halbjahres galt (§ 1333 ABGB), vereinbart.

3.) SONDERLEISTUNGEN

Folgende Leistungen sind nicht im Grundentgelt enthalten und können gegen gesonderte Bezahlung beauftragt werden.

Erbringung durch externe Firmen:

- Kleiderreinigung von nicht maschinenwaschbarer bzw. markierter Wäsche (Putzerei)
- Friseur

- Pediküre und Maniküre

- Sonderverpflegung für private Feierlichkeiten des/der Heimbewohner/In

- Begleitdienste (Theater, Konzerte, Urlaub,....)

Im Entgelt nicht enthalten sind Medikamentenkosten, Aufwendungen für Therapeuten und Rezeptgebühren, Selbstbehalte der Krankenkassen und Ärzte, sowie Nahrungsergänzungsmittel und Zusatznahrung, die von der Krankenkasse nicht bezahlt werden. Diese Kosten sind von/m der/dem Bewohner/In zu bezahlen.

4.) MINDERUNG BZW. RÜCKERSTATTUNG DES ENTGELTS

Minderung bzw. Rückerstattung des Entgelts im Falle vorübergehender Abwesenheit des/der Heimbewohner/In wegen Krankenhausaufenthalt, Kuraufenthalt, Urlaub oder sonstigen Gründen von mehr als drei Tagen vermindert sich das Entgelt ab dem 4. Tag. Falls der/die Heimbewohner/In Sozialhilfe oder Förderungen erhält, erfolgt die Rückerstattung bei Abwesenheit direkt an den Sozialhilfeträger oder den Fond Soziales Wien.

- Für verminderten Pflegeaufwand€.....
- Für Normalverpflegung€.....
- Für sonstige Leistungen der Grundbetreuung
(Wäsche waschen, Reinigungskosten)€.....



HEIMVERTRAG PRIVATPFLEGEHEIM RODAUN

- Für nicht konsumierte Zusatzleistungen€ 0

Zusätzlich mindert sich das Entgelt, wenn der Heimträger mangelhafte Leistungen erbringt. Die Höhe dieser Entgeltminderung richtet sich nach der Dauer und der Schwere des Mangels.

5.) VERÄNDERUNG DES ENTGELTS

Das Entgelt bzw. alle Entgeltbestandteile werden jährlich zum Stichtag der SWÖ-Kollektivvertragserhöhung entsprechend der Veränderung der für die MitarbeiterInnen des Heimträgers gültigen kollektivvertraglichen Bezüge plus 0,2 Prozentpunkte angepasst.

Eine Tarifierhöhung wird spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem sie wirksam werden soll, unter Angabe des Grundes und unter Vorlage der Kostenübersicht bekannt gemacht. Tarifsenkungen wirken ab Eintritt der Voraussetzungen.

Der Heimträger ist berechtigt und verpflichtet, das Entgelt ohne Zustimmung des Bewohners/der Bewohnerin zu erhöhen oder zu senken, wenn sich die bisherige Berechnungs- bzw. Kalkulationsgrundlage des Entgelts durch Umstände, die unabhängig vom Willen des Heimträgers sind, maßgeblich verändert haben. Hierbei handelt es sich um

- .) Änderung der vereinbarten Löhne und Gehälter im Zuge von Änderungen der Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen oder Vertragsbedienstetengesetze
- .) Änderung der öffentlichen Abgaben
- .) Änderung der gesetzlichen Grundlagen betreffend die gesetzliche Arbeitszeit und die Urlaubsansprüche, sowie den Personalschlüssel oder Ausbildungsstand des Personals
- .) gesetzlich, durch Verordnung oder durch die Heimaufsichtsbehörde bescheidmäßig vorgeschriebene Änderungen der Standards der Wohnungen, der Hygiene- und Küchenstandards sowie der Sicherheits- und Umweltstandards
- .) Veränderungen der Struktur der Tagsätze bzw. Tarife durch Bescheid oder Verordnung der Träger der Sozialhilfe oder durch Gesetz
- .) Änderungen betreffend den Leistungsumfang von Sozialversicherungsträgern, soweit der Heimträger infolge dessen seinen Leistungsumfang ausweitet bzw. reduziert.

Eine durch den Heimträger einseitig vorgenommene Erhöhung muss jedenfalls angemessen sein. Entgeltserhöhungen sind unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor der tatsächlichen Erhöhung dem/der Bewohner/In bekannt zu geben.

Entgeltsenkungen sind dem/der Bewohner/In unverzüglich bekannt zu geben und gut zu schreiben bzw. bei der nächstfolgenden Vorschreibung zu berücksichtigen.

Bei Kostenübernahme durch den Fonds Soziales Wien, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Allgemeinen tariflichen und spezifischen Förderrichtlinien.



HEIMVERTRAG PRIVATPFLEGEHEIM RODAUN

6.) DEPOTGELD

Für die Verrechnung der Zusatzleistungen richtet der Heimträger für den/die Heimbewohner/In ein privates Taschengeldkonto (Depotgeld) ein. Der/die Heimbewohner/In deponiert bei Einzug EUR 250,-- weitere Einzahlungen erfolgen durch den/die Heimbewohner/In je nach Bedarf. Der Heimträger erstellt monatlich eine Abrechnung über das Depotgeld.

7.) BEENDIGUNG VON BEFRISTETEN VERTRÄGEN

Ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag endet durch Fristablauf bzw. im Falle der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Heimvertrages laut § 10.

8.) KÜNDIGUNG DURCH DEN/DIE HEIMBEWOHNER/IN

Der/die Heimbewohner/In kann den Heimvertrag, auch wenn er befristet ist, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen.

Weiters kann der/die Bewohner/In den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist sofort auflösen, wenn ihm/ihr die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist (etwa wenn die zur Nutzung überlassene Unterkunft in einen Zustand geraten ist, der sie zu dem vereinbarten Gebrauch untauglich macht, wenn die Unterkunft oder die Sanitäreinrichtungen gesundheitsschädlich sind oder wenn bei der Pflege gravierende Mängel aufgetreten sind). Der Heimträger hat dem/der Bewohner/In, dessen Vertreter und der Vertrauensperson unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kündigung zu bestätigen.

9.) KÜNDIGUNG DURCH DEN HEIMTRÄGER/HEIMBETREIBER

Der Heimträger/Heimbetreiber kann den Heimvertrag nur aus wichtigen Gründen kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb des Heims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird, und die Fortsetzung des Heimvertrages für den Heimträger/Heimbetreiber eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
2. der Gesundheitszustand des/der Heimbewohners/In sich so verändert hat, dass die sachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung im Heim nicht mehr möglich ist;



HEIMVERTRAG PRIVATPFLEGEHEIM RODAUN

3. der/die Heimbewohner/In den Heimbetrieb trotz einer Ermahnung des Heimträgers/Heimbetreibers und trotz der von diesem dagegen ergriffenen zumutbaren Maßnahmen fortgesetzt derart schwer stört, dass dem Heimträger/Heimbetreiber oder den anderen Heimbewohner/Innen sein/ihr weiterer Aufenthalt im Heim nicht mehr zugemutet werden kann;
4. Der/ die Heimbewohner/In den Heimbetrieb trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten schriftlichen Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen, mit der Entrichtung des Entgelts mindestens 2 Monate in Verzug geraten ist.
5. Im Fall der Ziffer 1 kann der Heimträger/Heimbetreiber den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen, sonst unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen.
6. Ist der/die Heimbewohner/In auf Kosten der Sozialhilfe in dem Heim untergebracht, hat der Heimträger bei Vorliegen eines unter Ziffer 1 und 2 angeführten Kündigungsgrundes den Sozialhilfeträger oder den Fonds Soziales Wien unverzüglich nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes zu verständigen.
7. Im Fall des Vorliegens des Kündigungsgrundes unter Ziffer 3 hat der Heimträger alle zumutbaren Maßnahmen zu unternehmen, um weitere Störungen zu vermeiden. Dazu gehört insbesondere die Vermittlung adäquater medizinischer, psychotherapeutischer oder psychologischer Behandlungen.

10.) BEENDIGUNG DES VERTRAGES DURCH TODESFALL

Im Falle des Ablebens des/der Heimbewohners/In endet der Vertrag mit dem Todestag. Bereits im Voraus bezahltes Entgelt ist den Rechtsnachfolgern (Verlassenschaft oder Erben) aliquot zurückzuerstatten.

Der Heimträger ist berechtigt, ab dem ersten Tag nach dem Todestag für die Weiterbenützung des Zimmers bis zur Räumung des Zimmers ein Entgelt von täglich €30,- längstens für 14 Tage zu verrechnen. Falls das Zimmer nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Todestag geräumt wird, ist der Heimträger berechtigt die Räumung und Lagerung der Nachlassgegenstände auf Kosten des Nachlasses zu veranlassen. In diesem Fall verpflichtet sich der Heimträger, über die im Eigentum des/der Bewohners/In stehenden Sachen – nach Tunlichkeit unter Beiziehung eines Notars, der Vertrauensperson, der Angehörigen oder zumindest zweier sonstiger Zeugen – ohne Verzug ein Inventar aufzunehmen, wobei vorgefundenes Bargeld, Einlagebücher, Schmuck und sonstige Wertgegenstände entweder in seine Verwahrung zu nehmen oder dem für die Verlassenschaft zuständigen Notar zu übergeben sind.

Der Heimbetreiber weist darauf hin, dass nach derzeitiger Regelung ein eventueller Zuschuss seitens des Sozialhilfeträgers oder des Fonds Soziales Wien nur bis zum Todestag geleistet wird.



HEIMVERTRAG PRIVATPFLEGEHEIM RODAUN

11.) PFLICHTEN DES HEIMTRÄGERS/HEIMBETREIBERS

Für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen haftet der Heimträger/Heimbetreiber uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in den jeweiligen Landesgesetzen festgelegten Mindeststandards. Er verpflichtet sich schon jetzt unwiderruflich, von dem/der Heimbewohner/In keine Erklärung abzuverlangen oder entgegenzunehmen, die eine Einschränkung dieser Haftung bewirken würden.

Zu den Pflichten des Heimträgers/Heimbetreibers zählen insbesondere:

- ◆ Organisation der gebotenen medizinischen Versorgung sowie einer adäquaten Schmerzbehandlung (Kosten gehen nicht zu Lasten des Heimträgers)
- ◆ Sicherstellung der Einhaltung der ärztlich verordneten medizinisch-pflegerischen Maßnahmen, insbesondere Besorgung und Verabreichung der Medikamente. (Kosten der Medikamente selbst gehen nicht zu Lasten des Heimträgers)
- ◆ Hilfe bei der regelmäßigen Nahrungsaufnahme auf geeignete Weise, über die bloße Bereitstellung der Nahrung hinaus
- ◆ Hilfestellung beim Aufsuchen der Toilette zur Verrichtung der Notdurft
- ◆ Hilfestellung beim Waschen und der Körperpflege
- ◆ Achtung der Intimsphäre unter Verschwiegenheit durch die Mitarbeiter
- ◆ Wahrung der persönlichen Freiheit des/der Heimbewohners/In, jedoch unter Berücksichtigung pflegerischer Notwendigkeiten zum Schutz des/der Heimbewohners/In
- ◆ Führung einer Pflegedokumentation, die auch eine allfällige Patientenverfügung des/der Heimbewohners/In umfasst.
- ◆ Verpflichtung des Heimträgers, bei Bedarf einen/eine Sachwalter/In für den/die Heimbewohner/In anzuregen
- ◆ Für den Fall einer Förderung des/der Heimbewohners/In durch den Fonds Soziales Wien ist der Heimträger verpflichtet an den FSW eine Dokumentation entsprechend den jeweiligen Förderrichtlinien zu übermitteln
- ◆ Sicherstellung des Rechts des/der Heimbewohners/In auf Schutz des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses.



HEIMVERTRAG PRIVATPFLEGEHEIM RODAUN

12.) RECHTE DES/DER HEIMBEWOHNER/S/IN

- ◆ Recht auf respektvolle, fachgerechte und an aktuellen Standards ausgerichtete Betreuung und Pflege einschließlich Organisation von Hilfsmitteln (wie etwa Rollstühle, Gehbehelfe) bei physischer Beeinträchtigung.
- ◆ Recht auf Zugang zu zeitgemäßer medizinischer Versorgung, auf freie Arzt- und Therapiewahl und auf eine adäquate Schmerzbehandlung (auf Kosten des/der Heimbewohners/In)
- ◆ Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf anständige Begegnung und Wahrung der Menschenwürde, auf Selbstbestimmung und auf Wahrung der Privat – und Intimsphäre
- ◆ Recht auf Wahrung des Brief-, Post-, und Fernmeldegeheimnisses
- ◆ Recht auf Aufklärung über therapeutische und pflegerische Maßnahmen und Methoden
- ◆ Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und der Herkunft, der Rasse, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses.
- ◆ Recht auf persönliche Wäsche und Kleidung und auf eigene Einrichtungsgegenstände soweit dies der Pflegebedarf zulässt.
- ◆ Wahrung der bürgerlichen und verfassungsmäßigen Rechte, insbesondere auch auf Wahrung der politischen und religiösen Selbstbestimmung und auf freie Meinungsäußerung
- ◆ Das Recht, außerhalb der Nachtruhe jederzeit und während der Nachtruhe in besonders gelagerten Einzelfällen Besuche zu empfangen
- ◆ Recht auf bedarfsgerechte Ernährung oder Diät sowie erforderlichenfalls auf Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme.
- ◆ Recht auf ausreichende und kostenlose Flüssigkeitszufuhr
- ◆ Recht auf Einsichtnahme in die Dokumentation nach § 17 und auf Ausfertigung von Kopien
- ◆ Recht auf Organisation der Tagesabläufe entsprechend den Bedürfnissen und Möglichkeiten der BewohnerInnen.
- ◆ Recht auf jederzeitige Kontaktaufnahme mit der Bewohnerservicestelle und der Wiener Patientenanzwtschaft.
- ◆ Recht auf Verkehr mit der Außenwelt, auf Besuche durch Angehörige, Bekannte und Nachbarn, auf Benützung von Fernsprechern



HEIMVERTRAG PRIVATPFLEGEHEIM RODAUN

- ◆ Recht auf Sterben in Würde.
- ◆ Der/die Bewohner/In hat die Möglichkeit, für den Fall ihrer späteren Äußerungsfähigkeit- bzw. Einsichts- und Urteilsunfähigkeit mittels Verfügung festzulegen, dass er/sie das Unterbleiben bestimmter Behandlungsmethoden wünscht, damit darauf bei allfälligen medizinischen Entscheidungen Bedacht genommen werden kann. Diese Patientenverfügung kann der/die Bewohner/In beim Heimträger hinterlegen.

Die vorstehenden Rechte dürfen jeweils nur insoweit eingeschränkt werden, als dies im Interesse der übrigen HeimbewohnerInnen, des Pflegepersonals und der Durchführung einer sachgerechten Pflege erforderlich ist.

13.) HAFTUNG DES HEIMTRÄGERS

Für eventuelle Schäden an sonstigen Hilfsmitteln (Brille, Hörapparat, Gehhilfe, Zahnersatz etc.) kann der Heimbetreiber keine Haftung übernehmen, es sei denn ein Mitarbeiter handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

Für die Reinigung und Pflege anderer Kleidungsstücke (Strickkostüme, Seidenkleider, Anzüge, nicht gemerkte Wäsche und dgl.) muss der/die Heimbewohner/In selbst Sorge tragen.

Der Heimträger/Heimbetreiber haftet nicht für vom/von der Heimbewohner/In eingebrachte Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere.

14.) RECHTE DES HEIMTRÄGERS

Der/die Bewohner/In verpflichtet sich zur Einhaltung der Hausordnung und zur Rücksichtnahme auf die anderen Mitbewohner/Innen und die Mitarbeiter/Innen des Heimträgers.

Der Heimträger kann gegen Angehörige und Besucher ein Hausverbot aussprechen, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen die Hausordnung verstoßen, oder sich gesetzlich verbotene Handlungen gegen den Heimträger, dessen Mitarbeiter/Innen, Mitbewohner/Innen oder anderen Besucher/Innen zu Schulde kommen lassen.

15.) PFLICHTEN DES HEIMBEWOHNER/DER HEIMBEWOHNER/IN

Der/die Heimbewohner/In hat seine/ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Dazu zählen insbesondere:

- ◆ Die Pflicht zur Bezahlung des Entgelts wie im Vertrag terminlich festgelegt



HEIMVERTRAG PRIVATPFLEGEHEIM RODAUN

- ◆ Die gebotene Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Mitbewohner/Innen
- ◆ Der schonende Umgang mit den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten samt Inventargegenständen
- ◆ Die Einhaltung der bestehenden Heimordnung (siehe Anlage), soweit diese nicht mit den vertraglichen Rechten des/der Heimbewohners/In im Widerspruch steht, die Heimordnung liegt dem Vertrag bei und wurde durchgesehen.
- ◆ Die Mitwirkung bei Maßnahmen betreffend seines Gesundheitszustand
- ◆ Dafür Sorge tragen, dass Angehörige und Besucher sich an die Heimordnung halten.
- ◆ Für den Fall, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Meldegesetz vorliegen, ist der/die Heimbewohner/In verpflichtet seine/Ihren Hauptwohnsitz im Heim anzumelden. Der Heimträger unterstützt den/die Heimbewohner/In gern bei der Ab/Anmeldung.

Der/die Heimbewohner/In verpflichtet sich zur Antragsstellung auf Pflegegeld bzw. auf Erhöhung des Pflegegeldes bei erhöhtem Pflegebedarf und zur Bekanntgabe der bescheidmäßig festgesetzten Pflegegeldstufe.

Kommt der/die Heimbewohner/In bei Veränderung des Pflegebedarfs der Antragsstellung auf Neubemessung des Pflegegeldes nicht nach, ist der Heimträger/Heimbetreiber gemäß Bundespflegegeldgesetz oder dem auf den/die Heimbewohner/In anwendbaren Landesgesetz berechtigt, für den/die Heimbewohner/In einen Antrag auf Erhöhung bzw. Herabsetzung der Pflegestufe zu stellen. Der/die Bewohner/In ist berechtigt bei geringerem Betreuungs- und Pflegebedarf eine Herabsetzung der Pflegestufe zu beantragen.

16.) ÄNDERUNG DES HEIMVERTRAGES BZW. DER HEIMORDNUNG

Beschließt der Heimträger eine Änderung des Heimvertrages oder der Heimordnung, so gilt – bei Unterbleiben eines schriftlichen Widerspruches innerhalb von vier Wochen ab Gültigkeitsbeginn nach schriftlicher Verständigung des/der Heimbewohners/In, des Erwachsenenvertretung und der Vertrauensperson, die die Wendung enthält, dass der Nichtwiderspruch als Zustimmung zur Änderung des Heimvertrages oder der Heimordnung gilt – für die weitere Dauer des Rechtsverhältnisses die neue Fassung des geänderten Schriftstücks.

17.) DATENSCHUTZ

Datensammlung, -verarbeitung, -speicherung und -weitergabe im und vom Privatpflegeheim Rodaun, finden NUR unter Einhaltung der Vorgaben der EU Datenschutz Grundverordnung statt.



HEIMVERTRAG PRIVATPFLEGEHEIM RODAUN

18.) ERGÄNZENDE VEREINBARUNGEN

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, doch sind formlose Erklärungen des Heimträgers gültig, wenn sie dem Vorteil des/der Heimbewohners/In dienen. Zu den vorzunehmenden Änderungen oder Ergänzungen ist die Vertrauensperson beizuziehen.

19.) GERICHTSSTAND

Für den Fall von Differenzen über die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erklären sich die Vertragsteile mit der Einschaltung der Wiener Pflege-, Patientinnen – und Patientenrechtsanwaltschaft einverstanden.

Für Klagen des Heimträgers gegen den/die Heimbewohner/In aus diesem Vertrag ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel sein/Ihr Wohnsitz, sein/Ihr gewöhnlicher Aufenthalt oder der Ort seiner/Ihrer Beschäftigung liegt. Für Klagen des/der Heimbewohner/In gegen den Heimträger ist auch jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel das Heim liegt.

Der/die Heimbewohner/In bzw. Erwachsenenvertretung und/oder Vertrauensperson bestätigt, mit der Unterfertigung dieses Vertrages eine Ausfertigung der angeführten Datenblätter erhalten zu haben.

Der/die Heimbewohner/In bzw. Erwachsenenvertretung und/oder Vertrauensperson bestätigt, alle unter Punkt 12 aufgezählte Rechte des/der Heimbewohners/In zur Kenntnis genommen zu haben - gem. §4 Abs. 3 u. 4 WWPg.

Der/die Heimbewohner/In bzw. Erwachsenenvertretung und/oder Vertrauensperson bestätigt, Hausordnung zur Kenntnis genommen zu haben.

Wien, am _____

Wien, am _____

Unterschrift Heimträger

Unterschrift Heimbewohner/In

Wien, am _____

Wien, am _____

Unterschrift Erwachsenenvertretung

Unterschrift Vertrauensperson



HEIMVERTRAG PRIVATPFLEGEHEIM RODAUN

DATENBLATT ZIMMER/ ALLGEMEINE EINRICHTUNGEN

Dem/der Heimbewohner/In wird im Privat Pflegeheim Rodaun, Maireckergasse 13, 1230 Wien zur Nutzung überlassen:

- Überlassung eines Platzes im Einzelzimmer,
Zimmer-Nr. _____
- Überlassung eines Platzes im Zweibettzimmer,
Zimmer-Nr. _____
- Überlassung eines Platzes im Dreibettzimmer,
Zimmer-Nr. _____
- Zu dem Zimmer gehört eine eigene Dusche und eine eigene Toilette.

Die sonstige Ausstattung des Zimmers umfasst:

- TV Anschluss mit den Programmen wie z.B. ORF1, ORF2, usw.
- Loggia/Balkon

Vom Heim werden folgende Einrichtungsgegenstände zur Verfügung gestellt:

- Pflegebett und Nachtkasterl
- Einbaukasten
- Tisch und 1 Sessel
- Notrufklingel zur Schwesternstation

Der/die Heimbewohner/In kann gerne eigene kleine Einrichtungsgegenstände, unter Berücksichtigung feuerpolizeilicher Bestimmungen und hygienischer und pflegerischer Anforderungen, einbringen (Verzeichnis darüber siehe Anlage).

Der/die Heimbewohner/In hat Anspruch auf Pflege in seinem/Ihrem Zimmer, solange die Voraussetzung für Pflege und Betreuung im Heim gemäß des Vertrages erfüllt sind.

Der/die Heimbewohner/In erteilt seine Zustimmung zur Verlegung in ein anderes Zimmer, sofern dies aus gesundheitlichen oder pflegerischen Gründen notwendig ist und im Interesse des Heimbewohners liegt.

Der/die Heimbewohner/In ist berechtigt, folgende Gemeinschaftsräume und -einrichtungen mitzubedenutzen:

- Aufenthaltsräume
- Garten
- Aufzug
- Clubraum/Salon
- Multifunktionsraum
- Werkraum
- Andachtsraum

Die Räumlichkeiten (ein ähnliches Zimmer) wurde

- Besichtigt
- Nicht besichtigt



HEIMVERTRAG PRIVATPFLEGEHEIM RODAUN

DATENBLATT PFLEGE UND BETREUUNG VERPFLEGUNG

Es werden folgende Mahlzeiten angeboten:

- ◆ Frühstück
- ◆ Mittagessen
- ◆ Abendessen
- ◆ Jause (Tee od. Kaffee, Mehlspeise)
- ◆ Diätkost nach ärztlicher Anordnung
- ◆ Mittags 2 Menüs zur Wahl (ausgenommen bei Diätkost)
- ◆ Getränke (Tee, Mineralwasser, Dicksäfte zum Verdünnen)
- ◆ Bei Bedarf Spätmahlzeit

Als Mittagessen werden täglich warme Speisen serviert. Als Abendessen werden an mindestens 3 Tagen pro Woche warme Speisen serviert. Die Essenszeiten werden in der Hausordnung geregelt und entsprechen den allgemein üblichen Mahl- und Ruhezeiten.

HOTELKOMPONENTE

Die Basisleistung umfasst:

- ◆ Die regelmäßige Reinigung des Zimmers
- ◆ Instandhaltungsarbeiten im Zimmer, die auf eine normale Abnutzung zurückzuführen sind
- ◆ Bereitstellung und Reinigung der Bettwäsche/der Handtücher und Waschlappen

BASISPFLEGE UND BETREUUNG

Die Basispflege -und Betreuungsleistung entsprechen der Pflegegeldstufe 3 und umfassen regelmäßig wiederkehrende Verrichtung zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens unter Berücksichtigung des Grundsatzes der größtmöglichen Selbständigkeit des/der Heimbewohner/In:

- ◆ Organisation geselliger, pastoraler und kultureller Veranstaltungen
- ◆ Aktivierungsangebote nach individueller Planung (z.B Gedächtnistraining, Kreativgruppe..)
- ◆ Vermittlung von Fußpflege/Friseur/Manikür
- ◆ Information und Unterstützung zur Erlangung von Sozialhilfe und Pflegegeld
- ◆ Seelsorgerische Betreuung
- ◆ Verteilen der Post
- ◆ Entgegennahme von eingeschriebenen und Rückscheinsendungen, sowie Geldleistung bei Abwesenheit des/der Heimbewohners/In
- ◆ Hilfe beim Essen und Trinken



HEIMVERTRAG PRIVATPFLEGEHEIM RODAUN

- ◆ Hilfe bei der Körperpflege
- ◆ Hilfe im Bereich der Mobilität auf der Station
- ◆ Hilfe im Bereich der Ausscheidung
- ◆ Besorgung von Medikamenten
- ◆ Anwesenheit qualifizierter Pflegepersonen (Dipl. Gesundheits- und KrankenpflegerInnen oder PflegeassistentInnen) 24h pro Tag
- ◆ Vermittlung ärztlicher Behandlung, Information über Zeiten der Behandlung und Erreichbarkeit des Arztes
- ◆ Vermittlung ärztlich angeordneter Therapien (z.B. Physiotherapie)
- ◆ Dokumentation von Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten

Der Heimträger weist darauf hin, dass insbesondere nachts kein Arzt im Pflegeheim anwesend ist. Im Notfall wird der Notarzt gerufen.

Sachleistungen, die von der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden, sind nicht vom Heimträger zu erbringen. Im Entgelt nicht enthalten ist die Bereitstellung von Gehhilfen oder Rollstühlen bzw. auch von Pflegehilfsmitteln, wie z.B.: Verbandsmaterial, Inkontinenzeinlagen, Medikamente, durch den Heimträger.

PFLEGEZUSCHLAG

Der Pflegezuschlag für die Pflegegeldstufe 4 bis 7 richtet sich zunächst nach der zuerkannten Pflegegeldstufe entsprechend dem Bundes- bzw. Landespflegegeldgesetz.

Der Heimträger ist zur Anpassung des Entgelts bei Veränderung der Pflegegeldstufe berechtigt bzw. verpflichtet. Die Entgeltanpassung erfolgt zum selben Stichtag, zu dem die Pflegegeldstufe zuerkannt wird, d.h. für den Zeitraum zwischen Antragsstellung auf Pflegegeld und Zuerkennung erfolgt eine Nachverrechnung. Hingewiesen wird auf die Mitwirkungspflicht des/der Heimbewohner/In gemäß Pkt. 16 des Heimvertrags bei Anträgen gemäß Bundes- oder Landespflegegeldgesetz.

Sollte für eine/n Heimbewohner/In keine Einstufung gemäß Bundes - oder Landespflegegeldgesetz vorliegen und auch kein dementsprechender Antrag seitens des Heimträgers möglich sein, erfolgt die Einstufung durch den Heimträger entsprechend den Kriterien des Bundespflegegeldgesetzes.



HEIMVERTRAG PRIVATPFLEGEHEIM RODAUN

TARIFBLATT KOSTEN ENTGELT FÜR UNTERKUNFT, BASISPFLEGE UND BETREUUNG SOWIE PFLEGEZUSCHLAG

Stand. 01.01.2023

• Unterkunft/Hotelkomponente	EUR	72,89/Tag
• Verpflegung	EUR	17,85/Tag
• Einzelzimmer Zuschlag	EUR	23,00/Tag
• Reservierungskosten Pflegebett/Tag	EUR	71,04/Tag
• Basispflege und Betreuung (Stufe 3)	EUR	91,53/Tag
• Pflegezuschlag Stufe 4, oder	EUR	14,62/Tag
• Pflegezuschlag Stufe 5, oder	EUR	34,18/Tag
• Pflegezuschlag Stufe 6, oder	EUR	61,46/Tag
• Pflegezuschlag Stufe 7	EUR	102,46/Tag

Kosten bei Ableben oder Auszug

• Endreinigung und Desinfektion	EUR	61,00
• Tarif für Nichträumung durch Angehörige bis zum 5. Tag/Tag	EUR	38,50
• Ab dem 6. Tag erfolgt die Räumung durch den Vermieter, die anfallenden Kosten werden in Rechnung gestellt.		
• Pauschaltarif für die Lagerung der Fahrnisse ab dem 6. Tag	EUR	93,00

Der Preis beinhaltet die gesetzliche Mehrwertsteuer, zum jeweils gültigen Stand, vorbehaltlich Preisänderungen.

Bei Kostenübernahme durch den Fonds Soziales Wien (FSW) gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Allgemeinen und Spezifischen Förderrichtlinien!



HEIMVERTRAG PRIVATPFLEGEHEIM RODAUN

Der/Die BewohnerIn verpflichtet sich die Kautions- und das Entgelt für den ersten Monat bei der Anmeldung oder spätestens 5 Tage vor dem Einzug zu bezahlen.

- Das Entgelt ist monatlich, innerhalb von 5 Tagen nach Vorschreibung, auf das Konto des Heimträgers
Konto Nummer: 636 012 809, BLZ: 12000, BIC: BKAUATWW
IBAN: AT901200000636012809, zu überweisen.

- Der/die BewohnerIn richtet einen Einziehungsauftrag ein, der sicherstellt, dass das Entgelt monatlich innerhalb von 5 Tagen nach Vorschreibung, auf das Konto des Heimträgers
Konto Nummer: 636 012 809, BLZ: 12000, BIC: BKAUATWW
IBAN: AT901200000636012809, überwiesen wird.



HEIMVERTRAG PRIVATPFLEGEHEIM RODAUN

DATENBLATT FÜR DIE REGELUNG DER VERTRAUENSPERSON

NAMHAFTMACHUNG VON VERTRAUENSPERSONEN

Der/die Heimbewohner/In macht

Vorname _____ Familienname _____

Ort _____ PLZ _____

Straße _____

Telefon _____ Telefax _____

E-Mail _____ Verhältnis _____

und

Vorname _____ Familienname _____

Ort _____ PLZ _____

Straße _____

Telefon _____ Telefax _____

E-Mail _____ Verhältnis _____

als Vertrauensperson namhaft, die sich in allen Angelegenheiten an die Pflegedienstleitung/Stationsleitung wenden können, in wichtigen Belangen zu verständigen sind und denen Auskünfte zu erteilen sind bzw. auf Verlangen Einsicht in die Pflegedokumentation zu gewähren ist. Der/die Heimbewohner/In entbindet die Pflegedienstleitung/Stationsleitung und andere Mitarbeiter/Innen des Heimträgers gegenüber den Vertrauenspersonen von der Verschwiegenheitspflicht insbesondere gem §6 GuKG.

Gemäß §8 Heimaufenthaltsgesetz erteilt der/die Heimbewohner/In den namhaft gemachten Vertrauenspersonen hiermit auch die schriftliche Vollmacht zur Wahrnehmung seines Rechtes auf persönliche Freiheit. Der Heimträger verpflichtet sich, beide Vertrauenspersonen unverzüglich über eventuell angeordnete Freiheitsbeschränkungen bzw. deren Aufhebung zu informieren.

Der/die Heimbewohner/In ist damit einverstanden, dass sich der Heimträger in wichtigen zivilrechtlichen Angelegenheiten des/der Heimbewohner/In auch an die Vertrauenspersonen wendet. Es steht dem/der Heimbewohner/In frei, auch nachträglich jederzeit eine andere Vertrauensperson an Stelle der ursprünglichen zu benennen.

Im Todesfall dürfen die Vertrauenspersonen das Zimmer des/der Heimbewohners/In räumen und sind verantwortlich für die Erstellung und Übergabe des Inventars.



HEIMVERTRAG PRIVATPFLEGEHEIM RODAUN

DATENBLATT FÜR DIE REGELUNG DER POSTVOLLMACHT

Der/die Heimbewohner/In erteilt dem Heimträger oder namhaft gemachten Mitarbeitern Postvollmacht zur Entgegennahme von Poststücken, die nicht eigenhändig zugestellt werden müssen. Der/die Heimbewohner/In kann die Postvollmacht jederzeit kündigen. In diesem Fall hat der/die Heimbewohner/In im Falle der Zustellung eingeschriebener Briefe oder deren Rücksendung selbst auf eigene Kosten die erforderlichen Schritte zur Erlangung der Schriftstücke zu unternehmen.

UNTERSCHRIFT



HEIMVERTRAG PRIVATPFLEGEHEIM RODAUN

DATENBLATT PFLEGEGELDANTRAG - WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

Bitte alle Einkünfte angeben und Kopien der Belege beischließen!

Art des Einkommens Auszahlende Stelle Pensionszahl Zahlungsbetrag/Monat

Pensionskonto Nr. _____ Bank: _____ BLZ: _____

Pflegegeld: ja Stufe _____ mtl. EUR _____ nein

Erhöhung beantragt am: _____

Wenn das Einkommen des/der Heimbewohners/In geringer ist als die Pflegekosten:

- Wurde/wird um Zuschuss beim FSW angesucht? Ja Nein
- Wer verpflichtet sich rechtsverbindlich, laufend für die offenen Pflegekosten bzw. den nicht durch Zuschuss abgedeckten Teil der Pflegekosten aufzukommen?

.....

Der Fonds Soziales Wien kann einen Zuschuss zu den Pflegekosten gewähren. Bei Gewährung des Zuschusses werden vom FSW bei Einzelpersonen 80% der Netto-Pension sowie das Pflegegeld bis auf das festgelegte Taschengeld einbehalten, über die Höhe der einbehaltenen Anteile bei Ehepartner erhalten Sie die Information vom FSW. Insoweit betreute Personen Anspruch auf Pflegegeld, Förderung oder gänzlichen oder teilweisen Kostenersatz gegenüber Bund, Land, Gemeinde oder Förderungsgebern (insbesondere dem FSW) und/oder gegenüber Sozialversicherungsträgern, privaten Versicherungen oder sonstigen Dritten haben, stimmen sie mit Beginn des Betreuungsvertrages ausdrücklich der Direktzahlung durch den zahlungspflichtigen Dritten an den Heimträger zu. Zahlungen des Dritten sind auf die Zahlungsverpflichtung des/der Heimbewohners/In anzurechnen.



HEIMVERTRAG PRIVATPFLEGEHEIM RODAUN

DATENBLATT SONSTIGE ANGABEN ZUM/ZUR HEIMBEWOHNER/IN

Am Tag der Aufnahme übergibt der/die Heimbewohner/In dem Heimträger folgende Dokumente:

- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Geburtsurkunde
- Meldezettel
- Aktuelle/n Pensionsbescheid/e
- Pflegegeldbescheid
- E-Card
- Reisepass oder Personalausweis
- Kopie der Patienten- und/oder Sterbeverfügung (falls vorhanden)
- Beschluss/Bescheid Erwachsenenvertretung (falls vorhanden)
- COVID-19 Status
- FSW Förderbewilligung
- Heimvertrag
- DSGVO Einwilligung/en
- E-Mail Adresse von Vertrauensperson/ Erwachsenenvertretung

Angabe zum Wohnsitz:

Hauptwohnsitz im Privat Pflegeheim Rodaun, Maireckergasse 13, 1230 Wien

- Ja ab _____
- Nein

Rezeptgebührenbefreiung

- Ja auf Dauer, oder bis _____
- Nein



HEIMVERTRAG PRIVATPFLEGEHEIM RODAUN

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Die nachstehend angeführten Personen garantieren die Einhaltung aller finanziellen Verpflichtungen aus dem vorstehenden Heimvertrag durch den/die Heimbewohner/In im Sinne des §880a ABGB, 2. Alternative. Die Garanten halten sohin den Heimträger schadlos, sofern die Entgeltzahlung ausbleibt.

Eventuelle Rückzahlungen des Heimträgers aus diesem Heimvertrag werden an die Garanten bis zur Höhe des jeweils in Anspruch genommenen Garantiebetrags zurücküberwiesen.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Adresse

Tel./Faxnr.

Ort, Datum, Unterschrift

Ausweisnummer

Name, Vorname

Geburtsdatum

Adresse

Tel./Fax Nr.

Ort, Datum, Unterschrift

Ausweisnummer